

Das Urheberrecht im digitalen Wandel: Ein neuer Versuch des Interessenausgleichs auf europäischer Ebene

Stephan Ramming
Working in Project II
Master of Media Research
sr132@hdm-stuttgart.de

Holger Nohr
Working in Project II
Master of Media Research
nohr@hdm-stuttgart.de

Abstract

Der digitale Wandel beeinflusst in erheblichem Maß unser Zusammenleben und somit die Normen welche wir innerhalb unserer Gesellschaft als verbindlich erachten. Besonders trifft dies auf ehemals analoge Bereiche zu, die durch neue Technologien einer Transformation unterliegen. Im Bereich des Urheberrechts drückt sich dies im aktuellen Reformvorhaben der europäischen Union aus: Die Gesetzgebung passt sich im Diskurs demokratisch gewählter Vertreter dem gesellschaftlichen Normverständnis an.

Die verschiedenen Stakeholder werden versuchen, auf diese Debatte Einfluss auszuüben, sei es medial oder in Form von Lobbyarbeit. Eine Case Study mit dem Ziel einer Auswertung des Prozesses soll Übersicht in einem abstrakten Netzwerk von Politik und Wirtschaft schaffen. Eine subjektive Bewertung der Vorgänge unter Herleitung moral-ethischer Grund-

annahmen dient dabei als „Baseline“, um die Entwicklung in ihrer Ausprägung zu bewerten. Nach einer Erörterung der relevanten Interessengruppen werden deren Rechte deutlich gemacht. Dies sowie die Analyse relevanter Fachliteratur führt zur Ableitung von vier zentralen Handlungsfeldern einer europäischen Urheberrechtsreform: Der Justierung eines fairen Interessenausgleichs, dem Umgang mit gemeinfreien Werken, der Bestimmung moderner Schranken für den Bildungs- und Forschungsbereich sowie einer angemessenen Berücksichtigung des Verbraucherschutzes im Urheberrecht. Abschließend wird die Methode der weiteren qualitativen Vorgehensweise erläutert.

Keywords: Geistiges Eigentum, Interessenausgleich, Sharing Economy, Urheberrecht

1. Einleitung

Digitale Technologien revolutionieren Medien und Kommunikation, wodurch sie einen nie dagewesenen Zugang zu Information und Kultur ermöglichen. Mit dem Internet ist ein globales Netzwerk entstanden, das uns in vielen Bereichen noch heute vor zu lösende Aufgaben stellt. Durch Peer-to-Peer-Verbindungen, Streaming-Portale, sowie soziale Netzwerke entwickelte sich eine digitale Kultur des Tauschens und Teilens, in der Zugang zunehmend wichtiger erscheint, als eigentlicher Besitz; in der Konsumenten zunehmend mehr Wert legen auf Teilhabe, um mit zu gestalten und entwickeln; in der sich die neue kollaborative Form des Prosumenten herausbildet, dem Konsumenten, der selbst Inhalte beisteuern und verändern will (Rifkin, 2014).

Dieser Wandel stellt die Gesellschaft vor allem in den Kultur- und Kreativbranchen vor weitreichende Entscheidungen. Urheber und Rechteinhaber fürchten illegitime Aneignungen ihres geistigen Eigentums. Kreative und Produzenten können sich an einer nie dagewesenen Fülle an Inspiration und Information bedienen. Konsumenten vernetzen sich, um Meinungen und Inhalte zu teilen. Während Nationalstaaten im digitalen Raum ihre Landesgrenzen verlieren, oder versuchen diese mit kritischen Methoden, wie „Geoblocking“ aufrecht zu erhalten, stehen die Regierungen vor der Aufgabe eine Balance zwischen öffentlichem Interesse an Inno-

vation und dem rechtlichen Schutz von Urhebern zu finden (Lessig, 2004). Da mit Geoblocking digitale Inhalte auf nationale Grenzen beschränkt werden, indem der Nutzer über seine IP-Adresse identifiziert wird, kann diese Technik nur auf den Internetzugang Rückschlüsse ziehen, nicht aber auf die wirkliche Identität. Gerade innerhalb Europas macht sich dies negativ bemerkbar: Personen können in einem anderen Land (beispielsweise in Hotels) nicht auf die Inhalte zugreifen, die ihnen in ihrem Herkunftsland zur Verfügung stehen.

Geistige Eigentumsrechte sind auch soziale und kulturelle Institutionen, mit denen Gesellschaften den Umgang mit „geistigen Werken“ und „Ausdrucksformen“ regeln. Dieser Umgang unterlag in der Geschichte immer schon einem stetigen Wandel, getrieben durch unterschiedliche Interessen der Akteure (Siegrist, 2011; Hoeren 2012). Die anstehende Reform des EU-Urheberrechts in den kommenden Jahren bietet erneut die Chance neue Ansätze zu entwickeln und bestehende zu überprüfen. Während sich namhafte Forschungsinstitute wie die Fraunhofer-Gesellschaft an Open-Access beteiligen und einige wenige Verlage auf den reinen Vertrieb von Creative-Commons-Lizenzen spezialisiert haben, versuchen andere auf den Gesetzgeber Einfluss zu nehmen, um ihre Geschäftsmodelle vor der digitalen Welt zu schützen. Durch den Anstoß von Lawrence Lessig wurde die Creative Commons Organisation gegründet, die seit 2002 das System der CC-Lizenzen entwickelt. Die Ziele dieser Schutzrechte, sind zum einem dem Urheber die Mög-

lichkeit zu geben, selbst zu entscheiden, wie und in welchem Umfang er sein Werk schützen möchte (z.B. Weiterverbreitung ist zulässig bei Namensnennung, oder nicht kommerziell) und zum anderen die Schaffung international einheitlicher Standards (Hartwig, 2014).

Nur eine Gegenüberstellung ökonomischer und ethischer Aspekte, kann als Grundlage einer juristischen Argumentation dienen, die in unserer Gesellschaft einen Ausgleich zwischen den individuellen Interessen von Urhebern und dem kollektiven Interesse der Gesellschaft sucht.

Gerade die Aspekte der Forschungs- und Bildungs-schranken, des Rechts auf Remix und der Überdurchschnittlich hohen Anzahl prekärer Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse in den Kultur- und Kreativbranchen (Engstler, Nohr & Suditsch, 2014) werden sich auf die künftige Entwicklung unserer Gesellschaft auswirken. Schranken schaffen Ausnahmen im Urheberrecht und insbesondere in den Bereichen der Forschung und Bildung schränken diese den umfassenden Schutz ein. Das Recht auf Remix war einer der Ausgangspunkte zur Schaffung der CC-Lizenzen: In der heutigen Gesellschaft werden - besonders im digitalen Raum - Werke kontinuierlich weiterentwickelt und praktisch baut jedes Werk in irgendeiner Form auf bereits existentem Wissen auf (v. Gehlen 2011).

Nachfolgend werden die zugrundeliegenden epistemologischen Argumente und Beweggründe erörtert, aus denen eine Bewertung der aktuellen Urheberrechtsdebatte erfolgen soll. Dieser Beitrag stellt Grundlagen des gesellschaftlichen Wandels und davon abgeleitete neue Konstruktionen des Umgangs mit geistigen Werken dar. Er stellt dann die identifizierten Handlungsfelder für eine Neujustierung des Interessenausgleichs der gesellschaftlichen Akteure im Urheberrecht vor, deren Bearbeitung aus dem politischen Prozess der EU-Urheberrechtsreform erwartet werden. Der Beitrag ist ein erster Zwischenbericht aus dem Projekt zur Urheberrechtsreform im Media Research Master und bietet daher abschließend einen Ausblick auf den Fortgang der Arbeiten im Projekt.

2. Aspekte eines gerechten Ausgleichs der Interessen

2.1 Geistiges Eigentum

Der Begriff des Eigentums ist kein Naturgesetz, sondern ein vom Menschen geschaffenes Konstrukt, das einem ständigen Wandel unterliegt. Während man schon zu Zeiten von Jägern und Sammlern „Besitz“ kannte entstand „Eigentum“ erst mit dem Aufkommen von Ackerbau und Viehzucht. Es traten vertragliche Regelungen in Kraft, wie die Übertragung von Eigentum mittels Erbschaft: eine Willensverfügung. Als Handel kann nun der weit verbreitete Austausch (und damit die Verbreitung) von Eigentum auf dem Markt bezeichnet werden (Rifkin, 2007). Diese Form des Privateigentums folgt exklusiven Regeln: Es liegt in der Hand des Eigentümers, Zugang zu gestatten.

Dem gegenüber standen schon immer öffentliche Güter, oder auch Gemeingüter. Zum einen weil sie scheinbar von Natur aus in diese Kategorie fallen, wie Meere, Berge, Wiesen, Luft, Trampelpfade in der Wildnis, etc. „Juristisch fallen solche Ansprüche unter das Gewohnheitsrecht, das es im

britischen wie im amerikanischen wie auch im Recht anderer Länder rund um die Welt gibt.“ (Rifkin, 2014, S. 230). Zum anderen aber auch, weil sie einem gemeinschaftlichen Zweck dienen. Auch wenn im theokratischen Mittelalter alle öffentlichen Güter „Eigentum Gottes“ waren, der den Feudalherren Land und Menschen zur Verwaltung überließ, gab es öffentliche Orte, die der Kommunikation dienten und inklusiv waren, wie Marktplätze. Öffentliche Güter definieren sich, durch die nicht-Ausschließbarkeit von Personen und stehen dem Privateigentum gegenüber.

Unser heutiges Verständnis von Eigentum basiert auf der „Erfindung“ des Grundbesitzes im England des 16. Jahrhunderts: Menschen konnten den Besitz an Land erwerben und traten so aus einem Lehens- in ein Eigentumsverhältnis (Rifkin 2014).

„[John] Locke definierte Privateigentum als Naturrecht. [...] Eigentum schaffe jeder Mensch selbst, indem er seine Arbeit den Rohstoffen der Natur hinzufüge, die er in Dinge von Wert verwandle.“ (Rifkin, 2014, S. 108). Eigentum führte zu Privatbesitz, somit zu Privatsphäre und zu Nationalstaat, sowie Regierungen welche dies zu schützen haben. Grundlegend bedeutet dies bereits, dass das Pflücken einer Frucht zur Aneignung durch den Menschen führt und das Verständnis von Privateigentum grundlegend verändert wurde: Statt einem bisher von Menschen ausgehandeltem Recht, wird nun von einem natürlichen Recht des Eigentums ausgegangen (Nuss, 2002).

Durch Einführen des Privateigentums wandelte sich diese Sichtweise und Gemeingüter verloren an Bedeutung. Die Landbevölkerung wurde durch die Industrialisierung in die Städte gezogen. Eigentum wurde zunehmend als vorbehaltloser, bedingungsloser Besitz begriffen, der Exklusivität erlaubt und Besitz wurde zur Ressource. Arbeitskraft wurde nach Locke zu Eigentum. Der in der Feudalzeit selten über die (Dorf-)Gemeinschaft hinausgehende wirtschaftliche Austausch dehnte sich aus (Rifkin, 2014).

Fortan stand ein Ausgleich zweier natürlicher Rechte im Fokus der Machthabenden, welche die Interessen des Individuums gegen die der Gemeinschaft abwägen mussten (ebd.).

Während der Sozialismus als Gegenmodell entstand, ließ der Kapitalismus Lockes Theorien fallen und suchte nach neuen Erklärungen, welche ihm in der Argumentation gegen den Sozialismus helfen sollten. Privateigentum wurde als materiell definiert und die Arbeitskraft, welche man für den Erwerb aufwende, diene dem Gemeinwohl (ebd.).

Dies eröffnete den totalen Ausverkauf öffentlicher Güter in private Hand – wobei „öffentliche Güter“ nicht mit staatlich finanzierten Gütern gleichzusetzen sind: Öffentliche Güter zeichneten sich grundsätzlich durch ihre Nicht-Rivalität und die Nicht-Ausschließbarkeit aus. Nicht-Rivalität bedeutet, dass durch den Nutzen einer Person der Nutzen einer anderen Person nicht geschmälert wird, Nicht-Ausschließbarkeit gilt, wenn ein Gut derart beschaffen ist, dass Nutzer schwer oder gar nicht vom Gebrauch ausgeschlossen werden können (Nuss, 2006). Doch es gibt faktisch nichts mehr, was nicht privatisiert werden könnte, außer der Lücke die entstand, bei der Frage nach dem Produkt geistiger Arbeit.

Die Lösung fand sich im „geistigen Eigentum“ welches in den einzelnen Ländern durch Urheberrechte geschützt wird. Während Patente tatsächlich Erfindungen schützen, wurde das „copyright“ entworfen, um Lizenzen für Druckerzeugnisse zu vergeben, also um auf den Markt einzugreifen und selektiv Teilnehmer zu befördern. Das heutige Urheberrecht schützt zwar auch die eigentlichen Urheber, ist aber vorrangig an den ökonomischen, privaten Interessen – allen voran der Verreiber – orientiert. Im modernen Urheberrecht hat dies zu Plattenverschiebungen wie etwa Ausweitungen des Schutzzumfangs und der Schutzfristen geführt, die durch Ausnahmen (Schranken) begleitet werden um scheinbar Rechte der Allgemeinheit – so in Bildung und Wissenschaft – zu sichern (Hoeren, 2012).

Würde man den Begriff des Eigentums an materielle Güter angelehnt auslegen, müsste der Staat die mit dem Eigentum verbundenen Rechte des Inhabers schützen: Recht auf Exklusion, Schutz vor unrechtmäßiger Aneignung und das Recht damit auf dem Markt zu handeln.

Das Recht auf Exklusion wird durch Patente und Urheberrecht auf bestimmte Zeit geschützt. Da es sich bei geistigem Eigentum um Wissen und Kultur handelt, muss hier verständlicherweise ein Limit gesetzt werden, denn je beschränkter der Zugang, desto nachteiliger für den Fortschritt einer Gesellschaft. Unrechtmäßige Aneignung würde bei geistigem Eigentum de facto bedeuten, sich selbst als dessen Urheber auszugeben und somit dessen Rechte illegitim zu übernehmen. Allein das verwenden, also rezipieren, weiterdenken kann im herkömmlichen Sinn nicht die Eigentumsrechte verletzen, da dem Besitz weder geschadet wird, noch dieser verbraucht werden könnte. Daher ist auch die Begrifflichkeit des „geistigen Diebstahls“ abzulehnen, der sublim zwar ausdrücken kann, dass der Vorgang illegal ist, aber darüber hinaus suggeriert dem Urheber wäre sein Besitz genommen worden. Die eigentliche Schädigung findet statt, indem finanzieller Profit oder gesellschaftliches Ansehen aus fremder Arbeit generiert wird.

Da aber gerade durch die Digitalisierung Grenzkosten (die Kosten, welche für eine zusätzliche Einheit eines Produktes entstehen) zunehmend schwinden und die Bereiche von Kultur und Wissen zunehmend kommerzialisiert wurden, muss auch über den Begriff des geistigen Eigentums neu verhandelt werden, wenn nicht sogar um den Begriff des Eigentums selbst. Scheinbar von Natur aus Gemeingüter werden heute zu Eigentum und der Zugang zu Wasser ist für immer mehr Menschen in der Hand von Konzernen. Ähnlich könnte es sich mit Information verhalten und die Gesellschaft muss entscheiden, ob der finanzielle Nutzen von Unternehmen, oder der breite Zugang zu digitaler Information der wichtigere Aspekt in einem sich fortwährend mutierendem Begriffskonzept einer modernen Gesellschaft sein soll.

2.2 Kopie, Plagiat und Original

Neben einer trennscharfen Definition von „geistigem Eigentum“ bedarf die Debatte um Urheberrecht auch klarer Begrifflichkeiten von Kopie und Plagiat. Während eine Kopie schlicht das Vervielfältigen eines Originals darstellt, impliziert das Plagiat zugleich die unrechtmäßige Aneignung geistigen Eigentums.

Im „Berliner Gedankenexperiment zur Neuordnung des Urheberrechts“ widmete sich eine Gruppe von Experten verschiedener Disziplinen unter der Leitung von Till Kreuzer (irights) der Frage, wie ein Regelwerk aussehen müsste, um das Urheberrecht in der Zukunft zu gestalten. Wie das Berliner Gedankenexperiment aufzeigte werden unter dem Deckmantel der Urheberrechte die verschiedenen Stakeholder der Wertschöpfungskette „Kultur- und Kreativgüter“ mit Rechten und Pflichten versehen. Hier vermengen sich allerdings ökonomische Belange der vier relevanten Gruppen: Urheber, Verwerter, Verteiler und Nutzer (Verbraucher) und persönlichkeitsrechtliche Belange der Urheber (Christiansen, 2015). Ein Interessenausgleich dieser Gruppen wird in verschiedenen Staaten durchaus unterschiedlich betrachtet und konstruiert (Hilty & Nérissou, 2012).

Der Urheber, als Schöpfer des Originals, hat ein natürliches Interesse am Schutz seiner Leistung. Neben finanziellen Aspekten berührt dies vor allem seine Persönlichkeitsinteressen. Er will zurecht als Urheber anerkannt werden und seine geistige Leistung muss geschützt werden. Das schlichte Kopieren seiner Arbeit unter Nennung von Quelle, würde dieses Recht noch nicht verletzen. Sollte die Kopie auf dem Markt zu einem Konkurrenzprodukt werden, ist hier zwar die Zusatzleistung des Vertriebs erbracht worden, das Original muss aber in seiner Bedeutung auch finanziell Berücksichtigung finden.

Die Kopie selbst schadet hauptsächlich den Verwertern, welche ihrerseits mit Kopien des Originals Handel treiben. Selbstverständlich ist es auch Aufgabe diese Investitionen angemessen zu schützen und beispielsweise exklusive Verwertungsrechte einzuräumen. Dies sollte allerdings unter dem Rahmen eines Leistungsschutzrechtes passieren, statt die ökonomischen Belange mit denen des Urhebers gleichzusetzen, da gerade dieser Aspekt ausschlaggebend ist für verwaisende Werke und übermäßig lange Schutzdauern. (Christiansen, 2015)

Speziell in der digitalen Sphäre erfreut sich die Kopie immer größerer Beliebtheit: In Form von Remixen, dem Teilen von Inhalten und der steigenden Teilhabe von Prosumenten zeigt sich der kulturelle Mehrwert freier Inhalte (Dobusch, 2012). Die sinkenden Grenzkosten, die bei der digitalen Kopie heute schon gefühlt verschwunden sind, eröffnen die Möglichkeit auf Teilhabe, schaffen aber auch Rechtsunsicherheit. Neben den Leistungsschutzrechten und Urheberrechten muss auch das Recht auf kulturelle Teilhabe geschützt werden, um dem gesellschaftlichen Fortschritt gerecht zu werden.

Da Verteiler wie Suchmaschinen und Soziale Netzwerke in dieses Gefüge durch Zusatzleistungen eingreifen, die ihnen finanzielle Mehrwerte eröffnen, muss auch deren Rolle an einer möglichen Beteiligung der finanziellen Interessen der Verwerter Berücksichtigung finden. Andere Verteiler, wie Internet-Provider hingegen nehmen faktisch keinen Einfluss auf die Rechte der drei anderen Gruppen. Auf Grund dessen, dass Verteiler weder an der Schöpfung noch an den finanziellen Risiken beteiligt sind, sollten deren Rechte und Pflichten sich an den Interessen der anderen Rechteinhaber orientieren (Christiansen, 2015).

2.3 Der Wert von Information und Kultur

Materielle Güter sind im Raum zu verorten, beschreibbar, rechtlich klar zu erfassen und es kann ihnen Wert beige-messen werden, der durch Handel auf einem Markt genutzt werden kann. Die Wegnahme eines materiellen Gutes entzieht es seinem vormaligen Besitzer und der Konsum ver-braucht es entweder oder entzieht es zumindest dem Zu-gang für andere. Immaterielle Güter hingegen zeichnen sich dadurch aus, dass wir ihnen als Gesellschaft oder als Indivi-duum Wert beimessen. Wir versuchen geistige Leistung ebenso zu bewerten, wie körperliche Arbeit und deren Pro-dukt. Ökonomisch betrachtet ist Information ein „nicht-rivalisierendes“ Produkt, dessen Definition besagt „its con-sumption by one person does not make it any less available for consumption by another.“ (Benkler, 2006, S. 36).

Nun stellt sich zum einen die Frage nach dem Wert der ori-ginären Information, im Vergleich zu deren Verbreitung, Rezeption und Weiterverwendung. Zum anderen muss man die Frage nach dem Wert stellen, im Hinblick auf jeweils erbrachte Leistung, unter Berücksichtigung von Leistung, auf der wiederum aufgebaut wurde.

Während die Grenzkosten für die Verbreitung durch die Digitalisierung praktisch entfallen, ist zudem eine Kopie dem Original identisch. Wenn nun also der Konsum das Produkt nicht weniger verfügbar macht und eine Verbrei-tung nahezu kostenlos möglich ist, bleibt der Aspekt der Weiterverwendung offen: Egal ob populär- oder hochkultu-rell betrachtet, ob aus einer künstlerischen oder wissen-schaftlichen Perspektive: Information muss verwendet wer-den, um neue Information hervorzubringen. Kulturelle und zivilisatorische Errungenschaften fußen auf den kognitiven und kreativen Leistungen ihrer Vorgänger. Diese legitime Verwertung von geistigem Eigentum basiert auf der gesell-schaftlichen Konvention, dabei seine Quellen offen zu legen – und so fremde Schöpfung klar zu benennen (v. Gehlen, 2011).

Soll der Schutz dieser eigenschöpferischen Leistung gesell-schaftlich verwirklicht werden, ist zu beachten, hier nicht die Verbreitung zu schützen – was einer Zugängerschwe-rung gleichzusetzen wäre und somit potenzielle Schöpfer ausschließt – sondern vielmehr muss versucht werden die erbrachte Leistung eines Urhebers in Form von neuer Infor-mation zu entlohnen, statt ein immaterielles Gut künstlich zu verknappen, um Marktpreise zu etablieren. Aktuell wird dies über Pauschalvergütungsmodelle oder Verwertungsgesellschaften realisiert. Doch sogar Heiko Maas, Bundesmi-nister der Justiz und für Verbraucherschutz, konstatiert in Bezug auf die bisherige Effizienz von Verwertungsgesellschaften „Denn was nützt ein Anspruch, wenn er in der Praxis nicht durchgesetzt wird.“ (Maas, 2015, S. 1)

Gerade im Bereich der Wissenschaft und Bildung, ist ein Zugewinn an Information essenziell für Innovation und in kreativen Werken verwirklichen sich unsere kulturellen An-sichten und Errungenschaften. Kultur ist der Ausdruck einer Gesellschaft und ihr Wert ein öffentliches Gut. Das Wissen einer Gesellschaft hilft ihr die Umwelt und sich selbst zu begreifen und zu erklären, um sich bestmöglich zu organi-sieren, um sozialen Fortschritt zu erzielen und ein reibungs-loses Zusammenleben zu ermöglichen. Die Möglichkeiten des Zugangs zu Wissen waren nie so groß wie heute und

der Zugewinn an Information ist analog zur Verbreitung von existentem Wissen explodiert. Dieses Bewusstsein für den Wert von Information und Kultur muss nicht nur bei den Konsumenten geschaffen werden, sondern auch bei deren „Händlern“. Immaterielle Güter müssen für maximalen Nut-zen konsumiert werden, doch dieser Konsum darf nicht zu einseitiger Finanzierung führen, in der Wert von Information am Ende auf den rein ökonomischen Aspekt des monetären Ertrags reduziert wird, denn dann könnte man den Wert durch unzulässige Variablen wie Werbung, Ausgrenzung oder künstliche Verknappung beeinflussen und der gesell-schaftliche Nutzen einer kulturellen Leistung würde igno-riert werden. Doch gerade im Bestreben, einen fairen Inte-ressenausgleich zu schaffen, müssen beide Aspekte Berück-sichtigung finden.

3. Stand der Forschung

3.1 Gesellschaftswandel – Zugang statt Eigentum: Die Sharing-Economy

Unternehmensprofite bröckeln, Eigentumsrechte werden ausgehöhlt; BigData, Analysesoftware und Algorithmen haben die Effizienz und Produktivität gesteigert. Die Margi-nalkosten sinken auch in der Produktion, nicht nur bei In-formationsgütern. Unsere komplette Gesellschaft wird mit „smarter Technologie“ effizienter und die analoge Welt wird durch das Internet der Dinge (IdD) zunehmend in das digitale Netz integriert werden. Als Grundlage kollaborati-ver Commons besteht der Sinn des IdD in der Förderung einer Teil- und Tauschkultur (Rifkin, 2014). Eindrucksvoll wurde die Leistung dieses Netzwerkes aufgezeigt, nachdem Stallman die Free-Software-Foundation gründete und sein entwickeltes Betriebssystem „GNU“ unter einer „general public licence“ veröffentlichte. Linus Torvalds formte daraus Linux, welches bis heute im kollektiven Netzwerk von Pro-grammieren weiterentwickelt wird (Benkler, 2006). Doch während das Internet auf der einen Seite diese ungeahnte Effizienz ermöglicht, eröffnet es auf der anderen Seite damit einhergehende Probleme. Waren und Dienstleistungen fin-den durch die Vernetzung ebenfalls zu einer effizienteren Nutzung: Sharing-Portale bieten die Möglichkeit Produkte, die man nicht mehr nutzt einzutauschen oder Produkte – ohne ihr Eigentümer zu sein – direkt in einer Art „Kurzzeit-leasing“ in Anspruch zu nehmen, wie beispielsweise bei Car-Sharing-Anbietern. Individuen definieren sich zunehmend über den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen oder An-geboten, als über materielle Statussymbole und die damit verbundene Anhäufung von Eigentum.

3.2 Technologiewandel – Innovationen erfordern Umdenken

Den Worten unserer Bundeskanzlerin zufolge ist das Inter-net für viele immer noch „Neuland“ und in vielen Bereichen muss man hier wohl zustimmen: Der Siegeszug des digitalen „Netz der Netze“ schreitet schneller voran, als die Gesell-schaft es regulieren oder gar begreifen kann. Dies ist aber nicht zum ersten Mal in der Geschichte der Medien der Fall. Wie Lawrence Lessig bereits aufgezeigt, hatten die Innovati-onen der Fotografie, der Tonaufnahmen, des Radios, des Kabelfernsehens und des Videorekorders im Bereich des Urheberrechts ähnliche Veränderungen und somit ein not-

wendiges Umdenken ausgelöst (Lessig, 2004). All diesen Beispielen ist gemein, dass ihre Erfindung mit dem alten System Urheber und Rechteinhaber zu schützen nicht vereinbar war. Während durch die Kodak-Kameras Privatpersonen in die Lage versetzt wurden, relativ einfach und günstig Aufnahmen ihres Umfeldes zu tätigen, musste sich der Gesetzgeber mit dem Schutz des Rechts am eigenen Bild befassen. Als erste Tonaufnahmen möglich wurden, gab es lediglich Regulierungen zu Aufführungen und der Verbreitung von gedruckten Noten – nicht jedoch für diese neue Art der Technik und als schließlich ein Konsens gefunden wurde, brachte die Radioübertragung erneut Probleme mit sich, da nun Tonträger einem theoretisch unbestimmt großem Publikum mit einer einzigen Aufnahme zugänglich gemacht wurden. All diesen Beispielen ist auch gemein, dass sich ihre Einführungen mit den heutigen Problemen des digitalen Raums vergleichen lassen: Ihre treibenden Kräfte widersetzten sich geltendem Recht und betrieben „Piraterie“. Einige der größten „Piraten“ – respektive ihre Nachfolgeunternehmen – betreiben nun die lukrativen Wirtschaftszweige der Kulturbranche, welche sich gegen die neue Technik stellen. Doch all den genannten Beispielen ist auch gemein, dass sie jeweils auf ihre Weise die Kultur bereicherten und der Gemeinschaft einen sozialen Dienst erwiesen, was sich schließlich auch – teilweise mit leichter Verzögerung – auf unsere heutige Gesetzgebung auswirkte. Es wurde eine Balance gefunden zwischen dem Schutz des Urhebers und dem Gemeinwohl (Lessig, 2004). Dieser Interessenausgleich steht uns nun erneut bevor.

3.3 Kulturwandel – der „Aggregatzustand“ von Werken ändert sich

Vielfach wird der sich verändernde Umgang mit Kultur diskutiert: Konsumenten sind nicht mehr einfach nur Kunden, die am Ende fertige Produkte erwerben. Dies bedingt auch eine veränderte Sicht auf kulturelle Werke selbst: Rezipienten wollen individuelle Erlebnisse, wie etwa am Entstehungsprozess teilhaben, ihre Meinung äußern und gehört werden, ihre „persönliche Version“ eines Werkes, oder gar selbst kreativ tätig werden um ein Werk zu verändern. Nicht mehr das eigentliche Produkt befriedigt ihre Bedürfnisse, sondern der gesamte Prozess der Entstehung und Entwicklung (v. Gehlen, 2013). Deutlich lässt sich diese von Lessig als „Read-Write-Society“, oder „Remix-Kultur“ beschriebene Teilhabe an geschriebenen Kulturprodukten aufzeigen: Texte werden zu Hypertexten. Während der analogen Ära waren Texte mit ihrer Veröffentlichung abgeschlossen. Artikel und Bücher waren „fertig“ und der Konsument erwarb ein Produkt. Im Internet sind Texte allerdings nie wirklich fertig, im Sinne von „abgeschlossen“. Hypertexte ermöglichen jederzeit, neue Passagen einzufügen, Inhalte zu überarbeiten, diese zu erweitern, zu ergänzen, oder zu korrigieren. Wie mächtig diese Funktionen der „unfertigen“ Texte sind beweist Wikipedia eindrucksvoll: Die Artikel werden praktisch fortwährend verbessert und konnten so analoge Gegenstücke in Genauigkeit und Umfang übertreffen (v. Gehlen, 2013). Doch auch das Aufleben von Blogs zeugt von diesem Wandel: schlichtes rezipieren von Nachrichten genügt nicht mehr, die eigenen Meinungen werden dem Netzwerk beigesteuert und diskutiert (Lessig, 2004). Dirk von Gehlen spricht davon, dass sich der Aggregatzustand von Kultur ändert: Sind abgeschlossene Produkte, wie sie

früher erzeugt wurden in festem Zustand, muss man Kultur nun zunehmend als flüssig begreifen (v. Gehlen, 2013). Diese bildliche Vorstellung des neuen „Aggregatzustandes“ kann uns dabei helfen die digitale Welt besser zu verstehen und die teilweise neuen Interessen der einzelnen Stakeholder nachzuvollziehen.

3.4 Gesetzeswandel – verhärtete Fronten

Nun treffen erneut die Interessen der Urheber auf eine neue Technologie und der Gesetzgeber hat diesen Wandel bereits erkannt: Die Debatte um das Urheberrecht wird nicht zuletzt auf EU-Ebene in den kommenden Jahren zu neuen Richtlinien und/oder Verordnungen führen. Getrieben wird die Diskussion dabei in der Hauptsache von zwei extremen Positionen: Auf der einen Seite sehen sich Verlage, Musiklabels, Filmwirtschaft, Produzenten und Kulturschaffende durch das Internet bedroht, indem ihr Recht auf die Möglichkeit der ökonomischen Verwertung geistigen Eigentums untergraben wird – allen voran durch Peer-to-Peer-Netzwerke und Streaming-Dienste. Diese – vornehmlich durch sogenannte „Digital Immigrants“ vertretene – Front kam in der Vergangenheit zu Macht und Geld, wodurch sie in der deutlich besseren Ausgangsposition ist, ihre Interessen z.B. durch Lobbyarbeit in Regierungskreisen zu vertreten (Lessig, 2004). Auf der anderen Seite finden sich Idealisten, die das kreative und demokratische Potenzial kollaborativer Netzwerke sehen und in ihm die Möglichkeit, der Gesellschaft einen nie dagewesenen Zugang zu Kultur zu ermöglichen. Da nicht zuletzt jedes geistige Werk auf Leistungen von Vorgängern und somit der Gesellschaft beruht, sollte sich freie Kultur durch Verfügbarkeit selbst bereichern. Eine dritte Front, welche sich nicht aktiv an der Diskussion beteiligt, spielt allerdings den Verwertern in die Hände: Kriminelle die versuchen sich an den Werken Anderer zu bereichern und sich geistiges Eigentum aus Profitgier aneignen, untergraben viele idealistische Argumente durch ihre Handlungen. Um eine Balance zwischen gesellschaftlichem Nutzen und Privatinteressen zu finden müssten hier beide Positionen beginnen der Gegenseite zuzuhören. Selbst Autoren wie Lessig sprechen sich unbedingt für den Schutz von Eigentum aus, während sie freien Zugang fordern und es ist schwer vorstellbar, dass Urhebern kultureller Werte nicht an gesellschaftlichem Kulturzugewinn gelegen ist. Der Gesetzgeber darf nicht zum Sündenbock veralteter Geschäftsmodelle werden, um den Fortschritt zu blockieren – muss dabei aber weiterhin geistige Leistungen adäquat schützen.

3.5 Meinungswandel – der Kampf um die Öffentlichkeit

Julia Reda, Abgeordnete der Piratenpartei im Europaparlament, reichte als Berichterstatterin am 15. Januar im Rechtsausschuss einen Entwurf ein, der als Beginn einer Reform des europäischen Urheberrechts betrachtet werden kann. Der liberale Entwurf hat bereits erste Reaktionen in Form von Änderungsanträgen nach sich gezogen (Reda, 2015). Während der nächsten Jahre wird nun ein Prozess stattfinden, der teilweise vor den Kulissen für die Öffentlichkeit transparent abläuft – wie beispielsweise öffentliche Anhörungen und Parlamentsdebatten, teilweise aber auch im Verborgenen bleibt, wenn z.B. Lobbyisten Einfluss ausüben. Ähnlich wie um die Debatte des Datenschutzes ist da-

von auszugehen, dass Politiker von Lobbyisten beeinflusst werden, die Öffentlichkeit von den verschiedenen Seiten aus versucht wird zu manipulieren und sich am Ende ein Konsens bilden wird, der stark von politischen und ökonomischen Machtverhältnissen geprägt sein wird.

An verschiedenen Fronten wird mit Mitteln der Rhetorik und des Marketing gefochten und Zweckbündnisse der einzelnen Kombattanten können je nach Problemstellung durchaus variieren. In der Vergangenheit versuchten Verwertungsgesellschaften die Öffentlichkeit mit dem Begriff der „Raubkopie“ auf die Seite der Musikindustrie zu ziehen, obwohl die eigentliche Debatte sich hauptsächlich um Vertragssysteme zwischen Urheber und Vermarkter richten müsste, in der die Verwertungsgesellschaften die Rolle übernehmen den öffentlichen Konsum in eine finanziell gerechte Entlohnung der Urheber zu übersetzen. Stattdessen wird für die aktuell schlechte Stellung der Urheber nicht im eigentlichen System nach Mängeln gesucht, sondern ein externer Schuldiger verantwortlich gemacht, der für sich selbst nicht das Wort ergreifen kann. Statt einer konstruktiven Debatte über ökonomische Veränderungen, die der digitalen Zeit gerecht würden, soll ein gewünschtes Werteverständnis der Gesellschaft auf den digitalen Raum übertragen werden.

3.6 Diskussionswandel – Transparenz und Schauspiel

Im Bereich der gemeinfreien Werke fehlt häufig die Partei des eigentlichen Urhebers. Bisweilen wird diese zwar in Form von Erben repräsentiert, diese haben aber selbst keine Leistung erbracht und gewöhnlich einen vorrangig finanziellen Antrieb, sodass die Position der Verwerter in diesen Belangen unterstützt wird. Während bestimmte Subsysteme unserer Gesellschaft Werke produzieren, welche von Natur aus für jeden weiterverwertbar sein sollten, wie zum Beispiel Organisationen des öffentlichen Lebens und der Verwaltung, darf die Schutzdauer regulär zu schützender Werke weder grenzenlos, noch willkürlich sein. Doch gerade die unpersönliche Verbindung der Beteiligten zum Gegenstand der Diskussion verleitet zur „Absprache im Hinterzimmer“.

Andere Diskussionen werden zwar in der Öffentlichkeit geführt, wie die Gestaltung von Ausnahmen für Remixe oder Zitate, oder auch für Forschung, Unterricht und Bildung. Beispiele sind hier die Petition zum Recht auf Remix von digitalegesellschaft.de, und die zahlreichen digitalen Plattformen, welche hier in Blogs und Beiträgen debattieren: rechtaufremix.com, irights.info oder netzpolitik.org. Die Vertreter der Nutzer sind hier so zahlreich – wenn auch in ihren persönlichen Interessen verteilt und ohne die Stimme eines starken Lobbyverbandes, dass allein schon auf Grund dessen in der Öffentlichkeit debattiert wird. Allerdings zeigt sich die öffentliche Meinung im täglichen Umgang mit den Medien: Von Power-Point-Präsentationen für Schule, Studium oder Beruf bis hin zu musikalischen „Mashups“ begehen Bürger Rechtsbruch, wenn sie ihre „selbst“ erstellten Inhalten im Netz teilen – meist ohne sich dessen bewusst zu sein. Wenn nun – wie von konservativer Seite gefordert – auch die Verlinkung einer derartigen „Quelle“ zum Rechtsbruch wird, entstehen nicht nur surreale Szenarien, sondern auch die Vermutung, dass hier nicht im Sinne der Gesellschaft

entschieden wurde, sondern eher anhand privater Interessen.

4. Handlungsfelder und Forschungsfragen

Neben umfassendem Zugang zu Bildung und Kultur, in Form von Schrankenregelungen, sind das Recht auf Remix und die prekären Lebensverhältnisse vieler Urheber die drängendsten Fragen der Urheberrechtsreform. Besonders in fünf Vorschlägen des Berichtsentwurfs von Reda (Vorschläge: 3, 6, 7, 14 und 19) sollen hier die Weichen gestellt werden. Auf Grundlage dieser Forderungen aus dem Bericht sowie einer Analyse der relevanten Fachliteratur (im Folgenden exemplarisch angegeben) wurden folgende vier Handlungsfelder für eine moderne Urheberrechtsreform abgeleitet:

1. Ein fairer Ausgleich der Interessen orientiert sich am Schutz des geistigen Eigentums der Urheber von Werken und dem Investitionsschutz der Verwerter, berücksichtigt dabei aber den gesellschaftlichen Zugewinn an Information und reguliert die Handlungsmacht der Verteiler. Aus ökonomischer Sicht müsste sich der Staat hinter die ausübenden Künstler und Nutzer stellen, welche den wenigsten Einfluss geltend machen können. Dies bedeutet nicht eine blinde Bevorzugung dieser Interessengruppen, sondern Beispielsweise Rechtsschutz bei Vertragsverhandlungen für Künstler und kreativ Tätige, sowie Rechtssicherheit auf Seiten der Verbraucher (Christiansen, 2015; eco 2016).
2. Ein Bestand an gemeinfreien Werken muss geschaffen werden, der zum einen verhindert, dass Werke schlicht aufgrund ökonomischer Belange verwaisen, da eine Neuauflage zu wenig Gewinn verspricht, eine unnötig lange Schutzdauer dennoch kostenlose Verbreitung verhindert (Heald, 2013). Auch bedarf es in vielen Bereichen des täglichen Lebens als neuer Ausdrucksform digitaler Inhalte, die keinen Schutzfristen unterliegen. In Schule, Studium und Beruf bieten mittlerweile technische Innovationen die Möglichkeit zu effektivem Austausch, angefangen bei (mittlerweile) schlichten Präsentationen, bis hin zu selbst-erstellten Videos. Diese Form der Interaktion beflügelt den Austausch von Wissen und muss demnach gefördert werden (Klass, 2013).
3. Demnach müssen auch breite Ausnahmeregelungen (Schranken) für Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Betracht gezogen werden. Die Weiterentwicklung von bestehendem Wissen ist eine der wichtigsten Aufgaben einer Gesellschaft, um künftige Probleme bewältigen zu können. Es müssen nicht nur Bildungseinrichtungen in die Lage versetzt werden auf bestem Wege Inhalte zu vermitteln, sondern vor allem auch neue digitale Kompetenz zu vermitteln. Dies kann nur durch die umfassende Nutzung digitaler Inhalte und auf europäischer Ebene geschehen (Kuhlen, 2016). Da Forschung immer auf dem Vorwissen der Gesellschaft aufbaut und unser Bestreben nach Innovation in vielen Bereichen unsere Zukunft sichern muss, dürfen auch Forschungseinrichtungen nicht erheblich unter dem Schutz geistiger Leistung leiden (de la Durantaye, 2014).
4. Der Verbraucher darf durch das Urheberrecht nicht vor unüberschaubare Aufgaben gestellt werden, da er we-

der die finanziellen, noch personellen Mittel hat, sich gegen die anderen Stakeholder zu behaupten (Kreutzer, 2011). Das Verlinken von Inhalten, darf nicht zur Folge haben, dass eine bereits bestehende Urheberrechtsverletzung auf den Nutzer zurückfällt der einen Inhalt geteilt hat. Hier müssen breite Ausnahmeregelungen im Bereich des digitalen Zitierens geschaffen werden, die es auch ermöglichen in kreativem Umfang unter der Nennung von Quelle Remixes und Mashups zu produzieren (Stalder, 2014).

Die Beobachtung der Debatte wird hier die Interessen der einzelnen Stakeholder offenlegen und zu mehr Transparenz beitragen. Durch qualitative Methoden werden diese Handlungsfelder und Forschungsfragen im Vorfeld überprüft, reflektiert und wenn nötig angepasst.

5. Methode

5.1 Beschreibung

Wenn man sich die Aufgabe der Beobachtung eines Prozesses der Gesetzgebung und der damit einhergehenden Veränderung im angeschlossenen politischen Prozess widmet, muss sich zu Beginn die Frage gestellt werden, wie die diversen Berichte und Anträge zu bewerten sind, um sie wissenschaftlich valide zu erfassen und einem Vergleich unterziehen zu können. Da es keine Methode gibt, die dieser Aufgabe vollständig gewachsen ist, wird auf verschiedene Ansätze zurückgegriffen. Zum einen bietet sich die dokumentarische Arbeitsweise einer „Case Study“ (Yin, 2009) an, zum anderen sollen auch Elemente einer Diskursanalyse zum Tragen kommen.

Schließlich wird auch auf Analysemethoden von LobbyPlag.eu zurückgegriffen, die mit ihrer Methodik (LobbyPlag, o.J.) bereits Erhebungen zum Prozess der Datenschutzreform auf europäischer Ebene liefern: Die Ausgangslage bietet hierbei der Berichtsentwurf von Reda vom 15. Januar 2015. Neben moralthischen Überlegungen, die der Argumentation der Studie als Basis dienen, wird mit den Vorschlägen des Berichtsentwurfs eine „baseline“ gezogen und aus Gründen der Realisierung müssen die einzelnen Argumente gewichtet werden. Änderungsanträge, die die Baseline unterstützen, oder in seinen Forderungen erweitern, werden hierbei als »positiv« bewertet und ihrem jeweiligen Autor zugeschrieben. Änderungsanträge, die Vorschläge des Berichts ablehnen, oder vermindern hingegen als »negative« Änderungen. Die Summe aller positiver und negativer Änderungen ergibt anschließend numerische Werte, die den verschiedenen Stakeholdern zugeschrieben werden können und/oder Aufschluss darüber geben, wie der jeweilige Autor - seinen Interessen entsprechend - politisch zu verorten ist, was schlussendlich einen Abgleich mit den Ergebnissen ermöglicht.

5.2 Bewertungsskala

Die im folgenden beschriebene Bewertungsskala dient der objektiven Verortung der dokumentierten Beiträge und ist vorläufig; während eines Prozesses mit derart vielen Stakeholdern müssen Regeln flexibel bleiben, um auf Ereignisse eingehen zu können, dabei muss ihre Anwendung aber exakt dokumentiert werden.

Basis der Datensammlung bietet eine bewertete Version des Berichtsentwurfs von Reda im Rechtsausschuss des europäischen Parlaments „über die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2014/2256(INI))“. Da es nicht möglich ist, den Einfluss jedes einzelnen Dokuments zu erfassen, werden nur Dokumente mit eindeutigem Einfluss in die Erhebung aufgenommen und diese Berücksichtigung dokumentiert. Der Autor des jeweiligen Dokuments wird den Dokumenten selbst entnommen und somit zugeordnet. Reichen verschiedene Autoren die gleichen Änderungsvorschläge ein, werden sie beiden Autoren zugeordnet. Bekräftigten Länder oder Stakeholder Autoren von Änderungsanträgen, wird die jeweilige Haltung erfasst, und dem jeweiligen Land/Stakeholder ebenfalls zugeschrieben. Vage Anträge und Meinungen, die in den Ausschüssen keine Beachtung finden, werden nicht in die Erhebung aufgenommen. Die Urteile, ob Änderungsanträge das bestehende Urheberrecht verschärfen, oder es liberalisieren, basieren auf moralischen Annahmen, die zu definieren sind. Anträge, die nicht klar als verschärfend, oder liberalisierend eingestuft werden können, werden als „neutral“ behandelt.

6. Zwischenergebnisse

Auf den Berichtsentwurf von Reda vom 15.01.2015 folgten in erster Konsequenz „Amendments“, also Änderungsanträge der einzelnen Fraktionen und Parteien auf europäischer Ebene. Allen voran die EVP wollte in vielen Bereichen ökonomische Interessen stärker verankern. Einzelne Aspekte wurden ausschließlich auf dieser politischen Ebene diskutiert, doch andere fanden den Weg über die Medien zu einer breiten Öffentlichkeit. Besonders „diskutiert“ wurde der Aspekt der Panoramafreiheit, zu dem am 16.06.2015 ein Änderungsantrag des Rechtsausschusses eingereicht wurde. Die Panoramafreiheit bezeichnet eine Einschränkung des Urheberrechts, die es ermöglicht geschützte Werke im öffentlichen Raum (z.B. Gebäude) bildlich wiederzugeben. Dennoch verabschiedete das Parlament am 09.07.2015 Redas Urheberrechtsbericht. (Reda, 2015b) Dies ist eine prinzipiell begrüßenswerte Entwicklung – für den ersten Schritt der dreigliedrigen Entscheidung auf europäischer Ebene.

7. Ausblick

Als nächstes wird nun die europäische Kommission einen Vorschlag unterbreiten. Günther Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, sprach sich auf der Frankfurter Buchmesse in seinem Vortrag „The European Digital Agenda of Content“ vor allem für harmonisierende Aspekte eines europäischen Gesetzes aus und deutete einen Vorschlag der Kommission bereits zu Beginn des Jahres 2016 an. In der Stuttgarter Zeitung sprach er von einem ersten Gesetzespaket zum Urheberrecht, mit dem im Dezember 2015 begonnen würde (Oettinger, 2015). Doch schon im Juli 2015 äußerte sich Reda: „Kommissar Oettinger darf in seiner angekündigten Reformvorlage nicht nur auf die Verbesserung der grenzübergreifenden Marktbedingungen abzielen.“ (Reda, 2015b, online). Doch gerade diese Spannung zwischen den beiden Positionen wird in der zwei-

ten Hälfte des Jahres 2016 sicherlich auch zu weiteren Debatten in einer breiteren Öffentlichkeit führen.

Seit der Veröffentlichung des Berichtsentwurfs von Julia Reda am 15.01.2015 wurden relevante Dokumente in schriftlicher Form und als Videoaufzeichnung archiviert. Der Prozess der Datensammlung müsste sich eigentlich nach der Dauer des Entscheidungsfindungsprozesses im europäischen Parlament richten, ist durch das Master-Studium aber zeitlich begrenzt. Daher muss im Juni 2016 die Dokumentation beendet werden, um eine Auswertung zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen. Parallel zur Herleitung aus ethischer Sicht wurde die Methodik erarbeitet, welche nun einer ersten Auswertung unterzogen wird. Als nächster Schritt werden Expertenbefragungen zu der Thematik stattfinden, um möglichst entgegengesetzte Positionen zu hinterfragen, in Bezug auf die aktuelle Entwicklung der Debatte auf europäischer Ebene. Neben einem Konferenzbeitrag und einer Einreichung bei einem Journal bis Ende Februar 2016, werden die Ergebnisse abschließend in der Master-Thesis veröffentlicht.

8. Literaturverzeichnis

- Benkler, Y. (2006). *The Wealth of Networks. How Social Production Transforms Markets and Freedom*. New Haven and London: Yale University Press.
- Botsman, R. & Rogers, R. (2011). *What's mine is yours*. London: Collins.
- Christiansen, P.; u.a. (2015). Berliner Gedankenexperiment zur Neuordnung des Urheberrechts. Urheber - Verwerter - Nutzer und Vermittler. Online: <http://irights.info/wp-content/uploads/2015/08/Gedankenexperiment.pdf> [Zugriff: 07.10.2015]
- de la Durantaye, K. (2014). *Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke*. Münster: MV-Verlag. URL: <http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf> [Zugriff: 28.10.2015]
- Dobusch, L. (2012). *Wesen und Wirken der Wissensallmende*. Juridikum, 2012, 2, 215-222.
- eco (2016). *Transparentes Urheberrecht im digitalen Zeitalter*. eco – Verband der Internetwirtschaft. URL: <https://www.eco.de/2016/pressemeldungen/transparentes-urheberrecht-im-digitalen-zeitalter.html> [Zugriff: 29.05.2016].
- Engstler, M., H. Nohr & I. Suditsch (2014). *Trendbarometer Kreativwirtschaft Baden-Württemberg 2014. Ergebnisse einer Befragung von Kreativschaffenden*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Gehlen, D. von (2011). *Mashup. Lob der Kopie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gehlen, D. von (2013). *Eine neue Version ist verfügbar. Wie die Digitalisierung Kunst und Kultur verändert*. Update. Berlin: Metrolit.
- Hartwig, T. (2014). *Erster Entwurf eines Versuchs über den Zusammenstoß des Urheberrechts mit dem Internet*. Zürich: buch & netz.
- Heald, P.J. (2013). *How Copyright Keeps Works Disappeared*. University of Illinois College of Law. Illinois Public Law Research Paper No. 13-54
- Hilty, R. M. & S. Nérissson (2012). *Overview of national reports about "Balancing Copyright"*. Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law, Research Paper No. 12-05.
- Hoeren, T. (2012). *Was bleibt vom Urheberrecht im Zeitalter von Filesharing und Facebook*. EuZ, 2012, 1, 2-9.
- Hofmann, J. (2012). *Kollektive Kreativität. Probleme des Urheberrechts aus interdisziplinärer Perspektive*. WZB Mitteilungen, Heft 136 Juni 2012, 11-14.
- Klass, N. (2013). *Das Urheberrecht unter Druck*. In: Eumann, J.M. u.a. (Hrsg.): *Medien, Netz und Öffentlichkeit: Impulse für die digitale Gesellschaft* (S. 295-202). Essen: Klartext
- Kreutzer, T. (2011). *Verbraucherschutz im Urheberrecht: Vorschläge für eine Neuordnung bestimmter Aspekte des geltenden Urheberrechts auf Basis einer Analyse aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht*. Berlin: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv).
- Kuhlen, R. (2016). *Die Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht nimmt Fahrt auf – Kreativität und Innovation werden die Gewinner sein*. Information. Wissenschaft & Praxis 67 (2016) 1, S. 1-9.
- Lessig, L. (2004). *Freie Kultur. Wesen und Zukunft der Kreativität*. München: Open Source Press GmbH.
- Lessig, L. (2006). *Code. Version 2.0*. New York: Basic Books.
- LobbyPlag (o.J.). *Method*. URL: <http://lobbyplag.eu/governments/method> [Zugriff: 26.10.2015].
- Maas, H. (2015). *Die Projekte von heute sind die Geschäftsmodelle von morgen. Aktuelle Fragen der Urheberrechtspolitik*. URL: <http://www.medienpolitik.net/2015/09/medienpolitikdie-projekte-von-heute-sind-die-geschäftsmodelle-von-morgen/> [Zugriff: 17.10.2015]
- Nuss, S. (2002). *Download ist Diebstahl? Eigentum in einer digitalen Welt*. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. 126, 1, 11-35.
- Nuss, S. (2006). *Copyright & Copyriot. Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Oettinger, G. (2015). *Schluss mit Europas digitaler Unterlegenheit*. In: Stuttgarter Zeitung, online. URL: <http://www.stuttgarterzeitung.de/inhalt.oettinger-ueber-digitalwirtschaft-schluss-mit-europas-digitaler-unterlegenheit.de6a3c32-d6b7-42f7-9eba-128a7d0210a2.html> [Zugriff: 28.10.2015]
- Reda, J. (2015a). *Grüne Änderungsanträge zu meinem Bericht: Der Teufel steckt im Detail*. URL: <https://juliareda.eu/2015/03/gruene-aenderungsantraege-zu-meinem-bericht/> [Zugriff: 28.5.2015]
- Reda, J. (2015b). *EU-Parlament verteidigt die Panoramafreiheit & fordert Urheberrechtsreform*. URL: <https://juliareda.eu/2015/07/eu-parlament-verteidigt-die-panoramafreiheit-und-fordert-urheberrechtsreform/>

panoramafreiheit-fordert-urheberrechtsreform-2/ [Zugriff: 18.10.2015]

- Rifkin, J. (2005). *Das Ende der Arbeit. Und ihre Zukunft*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Rifkin, J. (2011). *Die dritte industrielle Revolution. Die Zukunft der Wirtschaft nach dem Atomzeitalter*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Rifkin, J. (2014). *Die Null Grenzkosten Gesellschaft. Das Internet der Dinge, kollaboratives Gemeingut und der Rückzug des Kapitalismus*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Renner, K.-H. & Renner, T. (2011). *DIGITAL IST BESSER: Warum das Abendland auch durch das Internet nicht untergehen wird*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Siegrist, H. (2011). Der Wandel des Urheberrechts im langen 20. Jahrhundert. In: Götz von Olenhusen, A. & I. Götz von Olenhusen (Hrsg.), *Von Goethe zu Google: Geistiges Eigentum in drei Jahrhunderten* (S. 31-51). Düsseldorf: University Press.
- Sloterdijk, P. (2005). *Im Weltinnenraum des Kapitals*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Stalder, F. (2014). *Der Autor am Ende der Gutenberg Galaxis*. Kolliken: buch & netz.
- Tapscott, D. (1996). *The Digital Economy: Promise and Peril in the Age of Networked Intelligence*. New York: Mc Graw-Hill.
- Tapscott, D. & Williams, A. D. (2006). *Wikinomics - Die Revolution im Netz*. München: Hanser.
- Yin, R.K. (2009). *Case Study Research: Design and Methods*, 4th Ed., Thousand Oaks: Sage.